

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rohrniederung“ in der Gemarkung Wulsdorf der Stadtgemeinde Bremerhaven

Inkrafttreten: 18.09.2013

Zuletzt geändert durch: geändert durch Geschäftsverteilung des Senats vom 20.10.2020 (Brem.GBl. S. 1172)

Fundstelle: Brem.GBl. 2013, 505

Gliederungsnummer: 791-a-49a

Aufgrund des [§ 17 des Bremischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege](#) vom 27. April 2010 (Brem.GBl. S. 315 - 790-a-1) in Verbindung mit § 20 Absatz 2 und § 22 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 24 des Gesetzes vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482) geändert worden ist, verordnet der Senat:

§ 1

(1) Der Geltungsbereich der [Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rohrniederung“ in der Gemarkung Wulsdorf der Stadtgemeinde Bremerhaven](#) vom 16. Februar 2006 (Brem.GBl. S 77 - 791-a-49) wird für einen Teilbereich aufgehoben. Die Grenze des Aufhebungsbereiches verläuft im Norden im Abstand von ca. 95 m südlich der Kreuzung Rohr/Weserstraße im rechten Winkel östlich der Weserstraße bis zur östlichen Grenze des Flurstücks 12/4, Flur 50, knickt im Osten im rechten Winkel entlang der östlichen Grenze des Flurstücks 12/4 nach Süden über ca. 250 m Länge bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 45/3, Flur 50, verläuft auf dieser Grenze ca. 250 m nach Westen bis zur Weserstraße. Im Westen wird die Grenze des Aufhebungsbereiches durch die westliche Grenze der Flurstücke 45/3 sowie 8, beide Flur 50, gebildet.

(2) Die genaue Abgrenzung des Aufhebungsbereichs ist mit einer schwarzen Linie in der dieser Verordnung beigefügten Änderungskarte (Maßstab 1: 5 000) eingetragen. Die Grenze verläuft an der Innenkante dieser Linie. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Diese Verordnung und die beigefügte Karte werden bei dem Senator für Umwelt, Bau und Verkehr - oberste Naturschutzbehörde - aufbewahrt. Sie können dort während der üblichen Dienstzeiten kostenfrei eingesehen werden.

(4) Eine Abschrift der Verordnung sowie der zugehörigen Karte wird beim Magistrat der Stadt Bremerhaven - untere Naturschutzbehörde - aufbewahrt und kann dort während der üblichen Sprechzeiten kostenfrei eingesehen werden. Eine weitere Abschrift der Verordnung mit der zugehörigen Karte wird beim Staatsarchiv Bremen hinterlegt.

§ 2

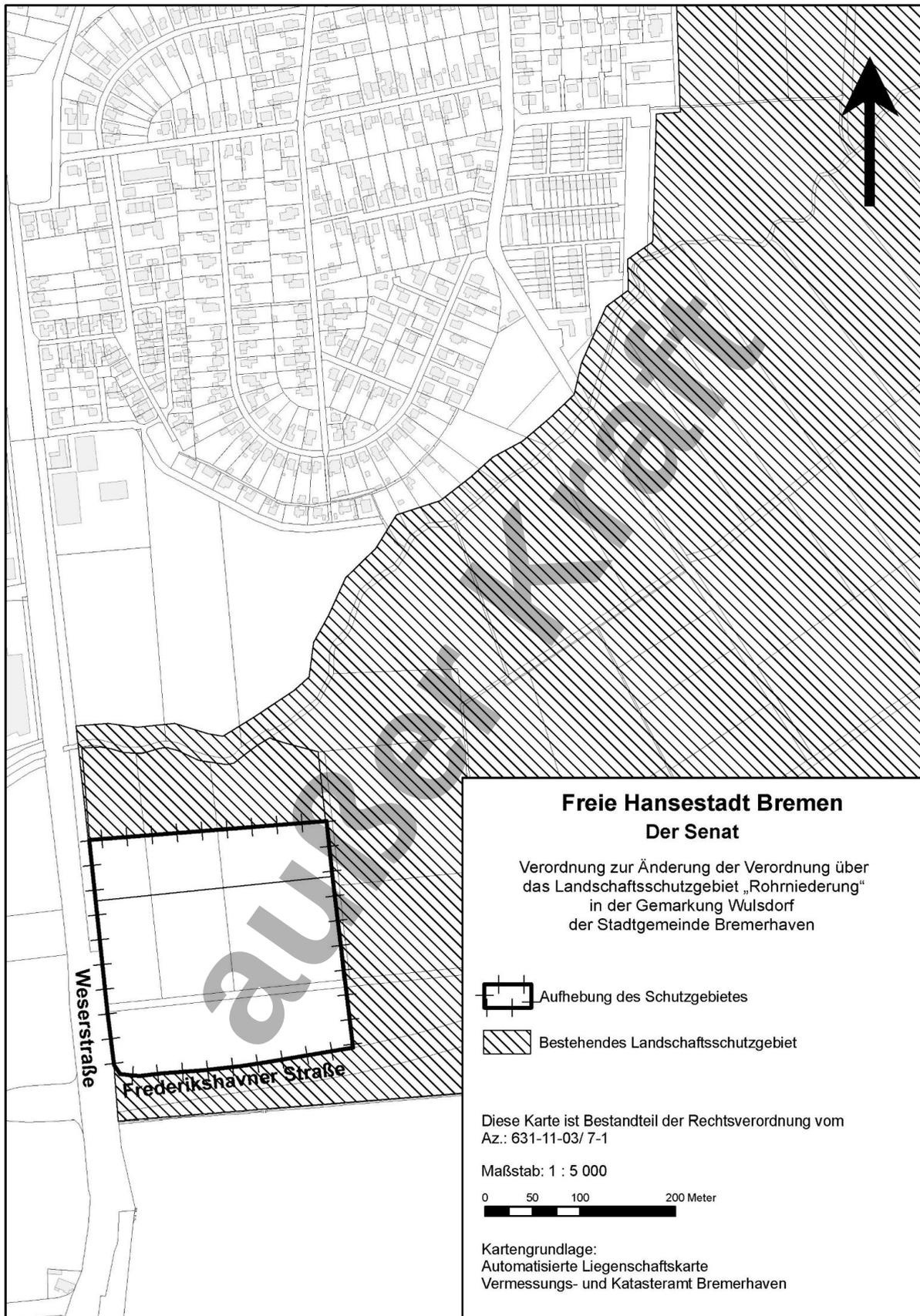
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 10. September 2013

Der Senat

ausser Kraft

Anlage



auser Kraft